



Schriftliche Anfrage

betreffend **Regelungen zur Benützung von Schulanlagen (Benützungszeiten)**

eingereicht von: Felix Helg (FDP)

am: 7. Mai 2007

Geschäftsnummer: 2007/053

Text und Begründung

Die Regelungen zur Benützung von Schulanlagen haben verschiedene Bedürfnisse zu koordinieren: Schulbetrieb, Freizeitaktivitäten von Schülerinnen und Schülern, Veranstaltungen von Dritten (z.B. Turnvereinen), Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft. Um diese Bedürfnisse miteinander in Einklang zu bringen, braucht es klare Bestimmungen gerade auch zu den Benützungszeiten.

In Winterthur besteht zurzeit hinsichtlich Benützungszeiten eine unübersichtliche und teilweise widersprüchliche Regelung, die immer wieder zu Konflikten Anlass gibt: Erstens enthält die Allgemeine Polizeiverordnung vom 26. April 2004 allgemeine Normen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Zweitens werden Einzelheiten in der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Benützung von Schulhäusern, Turnhallen und Spielplätzen durch Vereine und Private geregelt. Diese Verordnung befindet sich seit Jahren "in Überarbeitung" (vgl. dazu stadträtliche Antwort vom 5. Oktober 2005 zur Interpellation Eva Schlegel/Beat Gruber betreffend Prävention gegen Jugendgewalt in der Schule; Nr. 2005/034, Frage 9). Drittens befinden sich auf den Schulanlagen Hinweistafeln, auf denen die Benützungszeiten aufgeführt sind. Diese Zeiten stehen teilweise nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Allgemeinen Polizeiverordnung.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Ist der Stadtrat bereit, die Rechtsgrundlagen zu den Benützungszeiten zu überprüfen und in eine klare und widerspruchsfreie Fassung zu überführen?

Wenn ja:

2. a) Bis zu welchem Zeitpunkt liegt eine solche überarbeitete Fassung der Rechtsgrundlagen vor?
2. b) Wie läuft die Überarbeitung ab? Ist eine Vernehmlassung geplant, in welcher die Betroffenen sich einbringen können?
2. c) Wenn ja, welche Betroffenen werden zur Vernehmlassung eingeladen?
3. Unabhängig von der Beantwortung der Fragen 1 und 2: Bis zu welchem Zeitpunkt liegt die in Aussicht gestellte überarbeitete Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Benützung von Schulhäusern, Turnhallen und Spielplätzen durch Vereine und Private vor?